

Nachweis der fachlichen Eignung

für die Registrierung als Leistungsanbieterin bzw. Leistungsanbieter von
Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Name der Schülerin bzw. des Schülers, Geburtsdatum Aktenzeichen

--	--

Auszufüllen von der Lernförderanbieterin bzw. dem Lernförderanbieter

Für Privatpersonen:

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Wohnort	
Unterrichtsfach/-fächer	
Qualifikation <u>Schülerin/Schüler</u> ☐ mind. „befriedigende“ Leistungen <u>Studentin/Student</u> ☐ fachspezifischer Studiengang ☐ abgeschlossene Berufsausbildung ☐ Sonstiges <u>Hochschulabschluss</u> ☐ Lehramtsstudium ☐ sonstiger Studiengang <u>Schulabschluss</u> ☐ Hauptschulabschluss ☐ Realschulabschluss ☐ Abitur ☐ Nachweise in Kopie sind entsprechend der Anlage beigelegt ☐ Nachweise in Kopie liegen bereits vor	
Erweitertes Führungszeugnis ☐ ist in Kopie beigelegt. ☐ ist beantragt und Kopie wird nachgereicht. Die Voraussetzungen gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2b BZRG liegen vor.	

Für gewerbliche Anbieter:

Firmenstempel	☐ Gewerbeanmeldung ist beigelegt oder ☐ Eintragung in das Vereinsregister ist beigelegt
---------------	---

Die Informationen über die erforderlichen Nachweise für Anbieterinnen und Anbieter von Lernförderung (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

Informationen über die erforderlichen Nachweise für Anbieterinnen und Anbietern von Lernförderung

A. Fachliche Qualifikation

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler können in den Fächern Lernförderung anbieten, in denen sie mindestens „befriedigende“ Leistungen nachweisen können. Das aktuelle Zeugnis ist beizubringen.

Studierende

Studierende weisen ihre Eignung durch eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung nach. Der Studiengang muss fachspezifisch sein.

Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Personen mit (Fach-)Hochschulabschluss

Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Personen mit (Fach-)Hochschulabschluss reichen einen Nachweis über ihren höchsten Studienabschluss ein (z. B. Kopie der Bachelor-, Master-, Diplom-Urkunde, ggf. Zusatzqualifikationen).

Weitere Personen

Alle weiteren Personen weisen einen Schul-, Berufsschul- oder Berufsausbildungsabschluss mit mindestens „befriedigenden“ Leistungen in den von ihnen unterrichteten Fächern nach.

Über die fachliche Qualifikation entscheidet der Leistungsträger auf Grundlage der vorliegenden Nachweise oder besonderer Kriterien im Einzelfall.

B. Erweitertes Führungszeugnis

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis:

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (kostenpflichtig) kann beim Bürgerbüro beantragt werden und ist innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung vorzulegen. Sollte der Behörde bereits ein Führungszeugnis vorliegen, ist dieses 5 Jahre lang gültig.

Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen für Privatpersonen und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern von gewerblichen Lernförderanbietern.

Haben Sie Fragen?

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung. Die telefonische Erreichbarkeit ist montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter:

Landkreis Northeim

Herr Weidele: Tel. 05551 708-779, Frau Schön: Tel. 05551 708-322